

RECHTSFRAGE

Arbeitsrecht

Was ist verpflichtender Inhalt eines Dienstzeugnisses?

Der Angestellte hat gesetzlichen Anspruch auf Ausstellung eines einfachen Dienstzeugnisses, das Dauer und Art der Dienstleistung angibt. Die Art der Arbeitsleistung ist in einem Dienstzeugnis so anzugeben, dass sich jeder, der das Zeugnis liest, ein klares Bild über die Dienstleistung machen kann. Das Zeugnis muss vollständig und objektiv sein; es muss die Art der Beschäftigung in üblicher Form bezeichnen.

Die Formulierung des Zeugnisses ist Sache des Arbeitgebers. Wenn die gewählte Fassung des Dienstzeugnisses mit der tatsächlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers übereinstimmt, kann der Arbeitnehmer keine andere Ausdrucksweise verlangen. Ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehendes Zeugnis, das über die Leistungen des Arbeitnehmers und sein Verhalten Auskunft gibt, kann der Angestellte nicht verlangen. Dem Arbeitgeber ist es allerdings nicht erlaubt, negative Bewertungen des Arbeitnehmers in das Dienstzeugnis aufzunehmen.

Die Rechtsantwort kam diesmal von Rechtsanwältin Dr. Alexandra Knell von der Wiener Kanzlei Dorda Brugger und Jordis.

Rechtsfragen an: Wiener Zeitung, Wiener Gtl. 10, 1040 Wien, Kennwort Rechtsfrage oder via e-mail an rechtsfrage@wienerzeitung.at

Wiener Zeitung, 15.9.03